

# **Statuten**

## **Forstpersonal Kanton Solothurn**

### **I. Name, Sitz**

#### Art. 1

Unter dem Namen Forstpersonal Kanton Solothurn (nachstehend FPSO genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 – 79 des ZGB. Name

#### Art. 2

Als Sitz des Verbandes gilt der Wohnort des jeweiligen Präsidenten. Sitz

### **II. Zweck**

#### Art. 3

Der FPSO bezweckt: Zweck

- a. Die Wahrung und Vertretung der beruflichen Interessen des Forstpersonals gegenüber Arbeitgebern, kantonalen Behörden, Amtsstellen und der Öffentlichkeit. Interessen
- b. Die Förderung und Beeinflussung der praxisgerechten Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals. Aus- und Weiterbildung
- c. Die Information des Forstpersonals über Belange des FPSO und der regionalen Forstpersonalverbände sowie über weitere berufliche und berufsverwandte Angelegenheiten. Information
- d. Die Förderung des Gedankenaustausches und der Kameradschaft zwischen dem Forstpersonal.
- e. Die Förderung und Koordination der Zusammenarbeit zwischen den regionalen Forstpersonalverbänden. Zusammenarbeit
- f. Die Unterstützung der regionalen Forstpersonalverbände bei der Wahrung und Förderung der beruflichen und sozialen Interessen des Forstpersonals.
- g. Die Förderung der Information der Öffentlichkeit über allgemeine Belange des Waldes, sowie über ökonomische und ökologische Aspekte der Waldbewirtschaftung im Interesse und aus der Sicht des Forstpersonals. Öffentlichkeit

### III. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

#### Art. 4

Dem FPSO können alle am Wald interessierten Personen angehören. Der Verband umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- |                   |  |                  |
|-------------------|--|------------------|
| Aktivmitglieder:  | Als Aktivmitglieder gilt jede natürliche Person, die eine forstliche Ausbildung hat oder die praktisch im Wald arbeitet. Dies sind namentlich Förster, Forstwartvorarbeiter, Forstmaschinenführer, Forstwarte, Waldarbeiter und Forstingenieure, die im Kanton Solothurn wohnhaft oder tätig sind. | Aktivmitglieder  |
| Freimitglieder:   | Pensionierte Verbandsmitglieder sind Freimitglieder.   | Freimitglieder   |
| Gönnermitglieder: | Als Gönnermitglied gilt jede natürliche Person die am Wald interessiert ist.   | Gönnermitglieder |

#### Art. 5

- |    |  |                     |
|----|--|---------------------|
| a. | Die Generalversammlung (nachstehend GV genannt) kann Mitglieder, die sich um den FPSO besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. | Ehrenmitgliedschaft |
| b. | Ehrenmitglieder sind vom Einzelmitgliederbeitrag befreit.  |                     |

#### Art. 6

Mitglieder, welche die Interessen des FPSO schädigen, können von der GV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aus dem FPSO ausgeschlossen werden.	Ausschluss
--	------------

#### Art. 7

Der FPSO besteht aus Mitgliedern, welche sich in regionalen Unterverbänden zusammenschliessen können. Ziele und Zwecke dieser Unterverbände dürfen jenen des FPSO nicht zuwider laufen.	Mitgliederstatus
---	------------------

#### Art. 8

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die GV.	Aufnahme
--	----------

#### Art. 9

Die Unterverbände übergeben dem FPSO alljährlich bis mitte April eine Liste, auf welcher alle ihre Mitglieder samt vollständigen Adressen (Stand	Mitgliederliste
--	-----------------

am 31. März) aufgeführt sind. Die Mitgliederliste ist nach Art. 4 und 5 zu gliedern.

Art. 10

- a. Jedes Aktivmitglied nach Art. 4, Jahreesbeitrag  
entrichtet alljährlich bis zum 31. Dezember einen Jahresbeitrag,  
dessen Höhe von der GV festgelegt wird, jedoch den Betrag von  
Fr. 200.- nicht übersteigen darf.

**IV. Organisation**

Organisation

Art. 11

Die Organe des FPSO sind: Organe

- a. Die Generalversammlung (GV)  
b. Der Vorstand  
c. Die Rechnungsprüfungsstelle (RPS)  
d. Kommissionen für spezielle Zwecke

Art. 12

- a. Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des FPSO Stimm- u. Wahlrecht  
b. Jedes an der GV anwesende Aktivmitglied verfügt über das  
Stimm- und Wahlrecht.  
c. Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 13

- a. Die GV tritt auf die Einberufung durch den Vorstand Fristen  
ordentlicherweise einmal im Jahr im 2. Quartal zusammen.  
b. Die Einberufung ist mindestens 4 Wochen vorher bekanntzugeben.  
c. Anträge von Mitgliedern, die an der GV behandelt werden sollen,  
sind dem Verbandspräsidenten mindestens 3 Wochen vorher  
schriftlich und begründet einzureichen. Über verspätet eingereichte  
Anträge wird nur verhandelt und abgestimmt, wenn dies die  
anwesenden Stimmberechtigten mit Zweidrittelsmehrheit  
beschliessen.  
d. Die Traktandenliste ist mit der Einladung bekannt zugeben. Traktandenliste  
e. Die GV wird vom Verbandspräsidenten oder seinem Stellvertreter  
geleitet. Leitung GV

- f. Der Aktuar sorgt dafür, dass über die Verhandlungen und die Beschlüsse ein Protokoll geführt wird. Das Protokoll, die Jahresrechnung und das Budget, sind der Einladung zur nächsten GV beizulegen.

Protokoll

#### Art. 14

- a. Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder nach Art. 4 und 5. Dieses Begehren ist, in schriftlicher Form begründet, dem Verbandspräsidenten zu Händen des Vorstandes einzureichen.
- b. Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann auch durch eine statutengemässe GV verlangt werden.
- c. Für dringende Angelegenheiten kann die Einberufung einer ausserordentlichen GV auch vom Vorstand beschlossen werden.

Ausserordentliche GV

#### Art. 15

Die Generalversammlung (GV) ist, nebst für die anderswo in diesen Statuten erwähnten Angelegenheiten, zuständig für:

Zuständigkeit

- a. die Wahl der Stimmzähler
- b. Die Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- c. Die Annahme des Jahresberichtes
- d. Die Genehmigung der Jahresrechnung
- e. Die Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- f. Die Genehmigung des Voranschlages
- g. Die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Aktivmitgliedern
- h. Die Abnahme der Berichte der von ihr eingesetzten Kommissionen und Beauftragten
- i. Die Bestimmung des Tagungsortes auf Antrag des Vorstandes
- j. Die Entschädigung der Verbandsbeauftragten

#### Art. 16

Begleitend zur GV können Anlässe durchgeführt werden, die zur Weiterbildung des Forstpersonals und zur Förderung des Gedankenaustausches und der Kameradschaft zwischen dem Forstpersonal beitragen.

Begleitende Anlässe

## V. Der Vorstand

Vorstand

### Art. 17

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. (\*1) Bestand
- b. Im Vorstand sollen möglichst alle Regionen und Berufsstände vertreten sein. Vertreter
- c. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der GV für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wahlen während einer Amtsdauer gelten für den Rest der Amtsdauer. Amtsdauer  
Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.
- d. Ein Mitglied des Vorstandes wird von der GV zum Präsident  
Verbandspräsidenten für eine Amtsdauer von 4 Jahren oder  
gegebenenfalls für den Rest einer Amtsdauer gewählt. Präsident
- e. Der Amtsantritt erfolgt am Tag nach der Wahl. Ausgenommen ist der  
Kassier, der das angefangene Verbandsjahr abzuschliessen hat. Amtsantritt
- f. Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident,  
Aktuar, Kassier und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Er  
konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Konstitution

### Art. 18

- a. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft  
es die Geschäfte erfordern. Einberufung
- b. Eine Vorstandssitzung ist auch auf Begehren von mindestens drei  
Vorstandsmitgliedern einzuberufen.
- c. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder  
anwesend sind. Beschlussfähigkeit
- d. Die Vorstandssitzung wird in der Regel vom Präsidenten oder  
seinem Stellvertreter geleitet.
- e. Der Aktuar sorgt dafür, dass über die Verhandlungen und  
Beschlüsse ein Protokoll geführt wird. Die Beschlüsse sind den  
Regionalpräsidenten schriftlich zuzustellen.

### Art. 19

- Der Vorstand ist nebst den anderswo in diesen Statuten erwähnten  
Angelegenheiten, zuständig für alle Belange, die nicht der GV vorbehalten  
sind, insbesondere:
- a. Die Genehmigung der Protokolle der Vorstandssitzungen
  - b. Die Abnahme der Berichte der von ihm eingesetzten Kommissionen
  - c. Die Erstellung des GV-Programmes
  - d. Die Organisation der GV und deren Begleitanlässe

- e. Die Vorbereitung aller Geschäfte, die an der GV behandelt werden
- f. Den Vollzug der Beschlüsse der GV.
- g. Das Führen von Verzeichnissen nach Art. 4 und 5.
- h. Die Vertretung des FPSO gegenüber Behörden, Amtsstellen, anderen Organisationen und der Öffentlichkeit
- i. Die Vergabe von Aufträgen an Dritte

Art. 20

- a. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird von der GV festgelegt. Finanzielle Geschäfte
- b. Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, zeichnet zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier kollektiv.
- c. Der Präsident sorgt dafür, dass über den Ablauf des letzten Vereinsjahres ein Bericht erstellt wird.

**VI. Rechnungsprüfungsstelle (RPS)**

Art. 21

- a. Die RPS besteht aus zwei Mitgliedern. Bestand
- b. Die Mitglieder RPS werden von der GV für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wahlen während der Amtsdauer gelten für den Rest der Amtsdauer. Mitglieder der RPS sind wiederwählbar. Amtsdauer
- c. Der Amtsantritt erfolgt am Tag nach der Wahl. Amtsantritt
- d. Die Amtsdauer ist gegenüber jener des Vorstandes um 2 Jahre versetzt. Amtsperiode
- e. Die Amtszeit der RPS-Mitglieder ist auf zwölf Jahre beschränkt. Amtszeitbeschränkung

Art. 22

- a. Die RPS überprüft alljährlich die Verbandsrechnung und das Verbandsvermögen. Auftrag
- b. Die RPS gibt schriftlich Bericht und stellt Antrag zuhanden der GV.

**VII. Kommissionen für spezielle Zwecke**

Kommissionen

Art. 23

- a. Die GV und der Vorstand können spezielle Kommissionen einsetzen. Diesen können auch außerhalb des FPSO stehende Sachverständige angehören.
- b. Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder wird vom Vorstand festgelegt.

- c. Die Zwecke der Kommissionen sowie deren Aufgaben, Kompetenzen und ihre Entschädigungen sind vom Vorstand schriftlich festzuhalten.
- d. Die Kommissionen haben über ihre Arbeit jährlich einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

## VIII. Verfahren

Wahlverfahren

### Art. 24

- a. Wahlen und Abstimmungen sind in der Regel offen.
- b. Wird eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt, muss ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten diesem Verfahren zustimmen.
- c. Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet das einfache Mehr.
- d. Bei Stimmgleichheit entscheidet:
  - bei Sachgeschäften: der Vorsitzende (Stichentscheid)
  - bei Wahlen: ein weiterer Wahlgang, danach das Los

Diese Verfahren gelten für alle Organe des FPSO.

## IX. Finanzen

Finanzen

### Art. 25

- a. Der FPSO verfügt über folgende Einnahmen:
  - Jahresbeiträge
  - andere Einnahmen
- b. Das Geschäftsjahr dauert vom 1.1. – 31.12 (\*2)
- c. Der Kassier ist verantwortlich für die Führung der Jahresrechnung. Er erstellt, in Zusammenarbeit mit dem gesamten Vorstand, einen Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr.
- d. Jahresrechnung und Voranschlag sind der Einladung zur nächsten GV beizulegen.

## X. Andere Organisationen

And. Organisationen

### Art. 26

- a. Der FPSO kann mit anderen Organisationen, welche ähnliche Ziele anstreben, zusammenarbeiten oder diese unterstützen.
- b. Über Zusammenarbeit oder Unterstützung wird vom Vorstand entschieden. Die GV ist darüber zu informieren.

Art. 27

- a. Der FPSO kann anderen Organisationen, welche ähnliche Ziele anstreben wie der FPSO, beitreten.
- b. Die GV beschliesst über den Beitritt auf Antrag des Vorstandes.

**IX. Schlussbestimmungen**

Schlussbestimmungen

Art. 28

Für die Verbindlichkeiten des FPSO haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Verbindlichkeiten

Art. 29

Jede Statutenänderung muss auf der Traktandenliste der GV angekündigt werden. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Statutenänderung

Art. 30

- a. Die Auflösung des FPSO kann nur an einer GV erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten.
- b. Wird der FPSO aufgelöst, gelten folgende Bestimmungen:
  - Die Akten sind dem Kantonsforstamt zur Aufbewahrung abzuliefern.
  - Das Verbandsvermögen ist zur Verwaltung bei einer Treuhandgesellschaft zu deponieren.
  - Mit dem Vollzug dieser Bestimmungen wird eine von der GV eingesetzte Kommission betraut.
- c. Die Verbandsdokumente und das Verbandsvermögen sind einem allfällig neugegründeten Verband mit gleichen Zielsetzungen auszuhändigen, sofern derselbe mindestens 25 Einzelmitglieder nachweisen kann und dessen Statuten einen gleichlautenden Artikel betreffend Auflösung enthalten wie diese Statuten.

Auflösung

Deponieren der Akten

Verbandsvermögen

Art. 31

- a. Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung auf den 1. Juni 2003 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. Januar 1994.

Inkrafttretung

\*1 Revision GV 18.06.2010

\*2 Revision GV 17.06.2011